

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Zweiundzwanzigsten  
Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz  
Vom 11. Juni 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 28 b Abs. 3 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Zweiundzwanzigste Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 369, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern der Schulbetrieb aus Gründen des Infektionsschutzes nach dem 11. Juni 2021 in einzelnen Schulen, regional oder landesweit als Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel stattfindet, können unbeschadet dessen stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen,
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen und

4. Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, insbesondere Prüfungen der telc GmbH oder für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.

Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt.“

2. Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG, aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden oder aufgrund der Vorgaben des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet.“

3. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.“

4. Absatz 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 findet Anwendung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2021 in Kraft.

Mainz, den 11. Juni 2021  
Der Minister für Wissenschaft  
und Gesundheit  
Clemens Hoch